



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Transformation der Landesfahrzeugflotte des Landes Baden-Württemberg

Referat 14 - Mobilitätsmanagement und Recht

April 2021

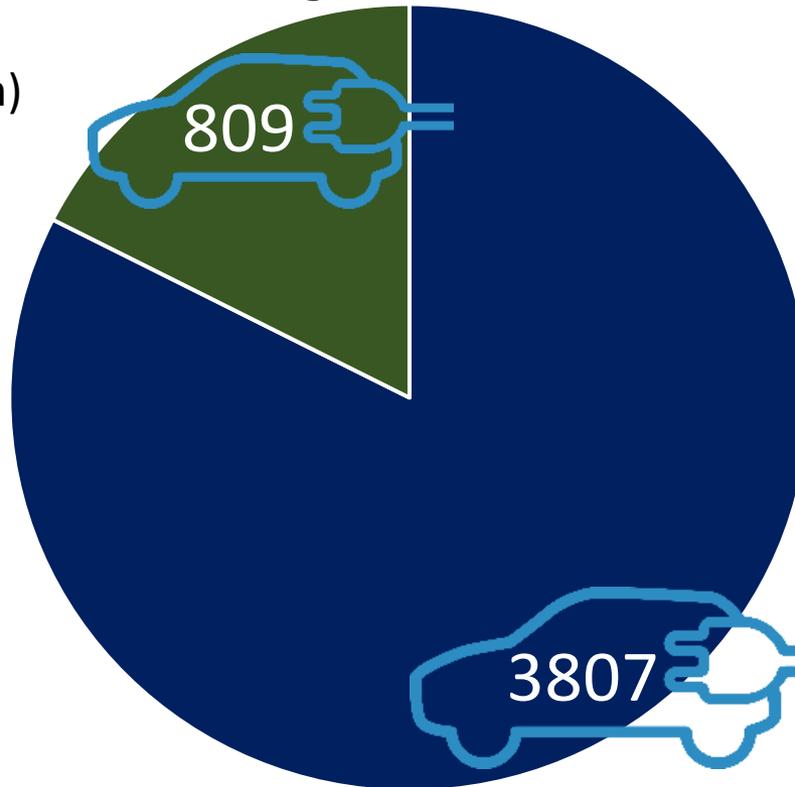


Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Die Landesfahrzeugflotte

Fahrzeuge zur Personenbeförderung

Fahrzeuge zur Personenbeförderung*
(davon 333 bei den
Regierungspräsidien)



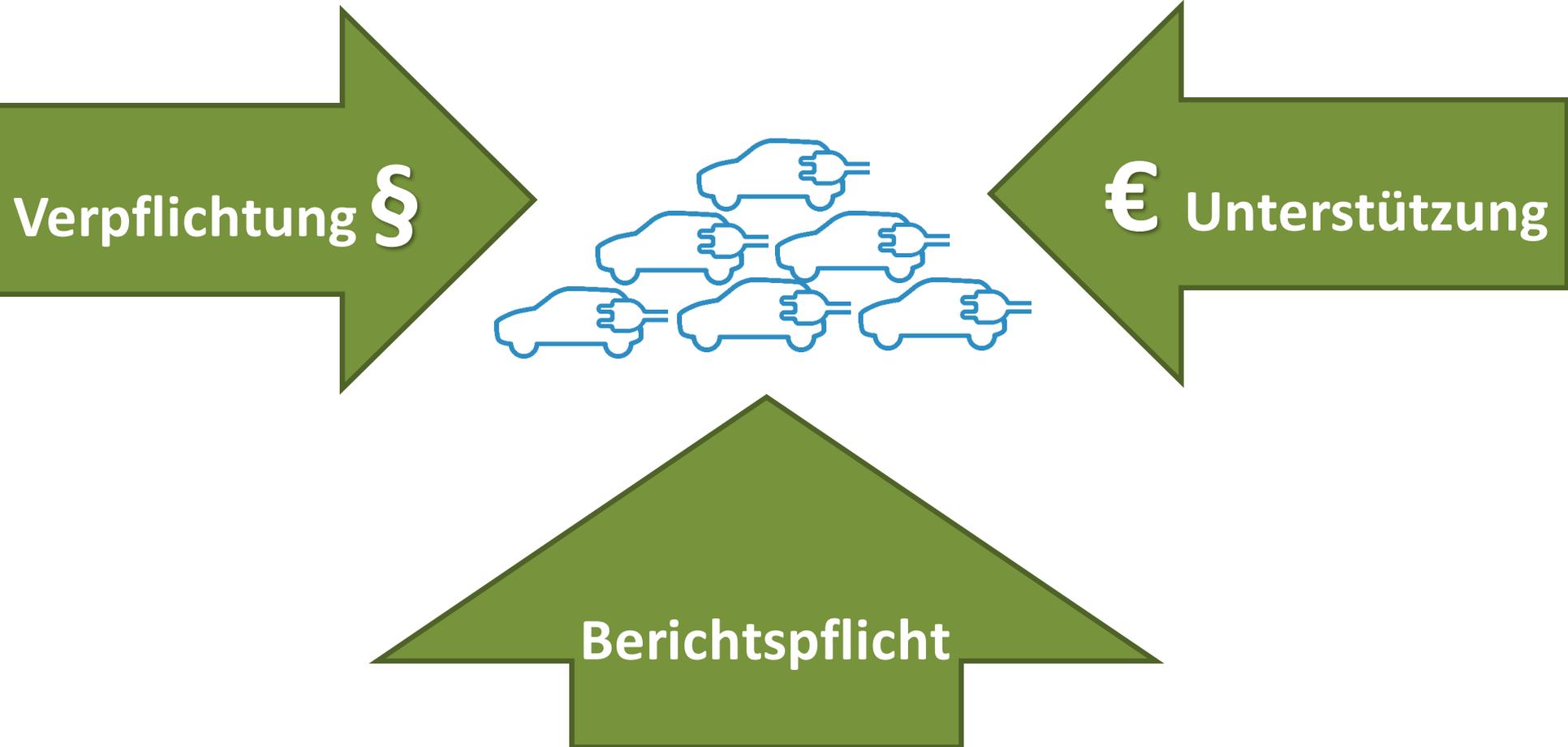
Fahrzeuge zur
Personenbeförderung bei
Polizei und Landesamt für
Verfassungsschutz (LfV)

Stand: 31. Dezember 2019

Quelle: Angaben der Ressorts; Mobilitätswerk GmbH

*Ausgenommen sind die Fahrzeuge des Justizvollzugs aufgrund der vielen Einsatz- und Spezialfahrzeuge, wie z. B. die Gefangenentransporte, sowie die Fahrzeuge der Sicherheitsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften (SGS), die vorwiegend als Transportfahrzeuge genutzt werden.

Leitprinzip



Rechtsgrundlage: Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

Die Landesverwaltung hat gemäß §7 des Klimaschutzgesetz BW eine wichtige **Vorbildfunktion beim Klimaschutz.**

Um dieser Vorbildfunktion gerecht zu werden, sollen **nachhaltige Mobilitätslösungen ausgebaut** und die **Landesfahrzeugflotte weiter modernisiert** werden.

Rechtsgrundlage: VwV Kfz

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz)

Nr. 3.1.4

Soweit für den geplanten Einsatzzweck geeignete **Kraftfahrzeuge mit alternativen Antriebsformen** zur Verfügung stehen, sind diese unter Berücksichtigung der fachlichen und haushalterischen Anforderungen an Beschaffung und Betrieb der Fahrzeugflotte, der im Rahmen der Förderinitiativen zur Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte oder anderer Programme verfügbaren Finanzhilfen, der Reduzierung von klimaschädlichen CO₂-Emissionen sowie vor dem Hintergrund der Vorbildfunktion des Landes **bevorzugt zu beschaffen**.

Nr. 3.2.1

Dienstkraftfahrzeuge, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, sind so zu beschaffen, dass eine kombinierte Emissions-Obergrenze des Ausstoßes von klimaschädlichen Treibhausgasen in Höhe von 130 g CO₂/km durchschnittlich im Flottenmix nicht überschritten wird (Beschluss des Ministerrats vom 26. Juli 2011). Diese kombinierte Emissions-Obergrenze wird sukzessive auf die ab dem Jahr 2020 geltende **Obergrenze von 95 g CO₂/km** abgesenkt (Beschluss des Ministerrats vom 28. Juli 2015). [...] Als Richtlinie für die jeweiligen Fahrzeugemissionen gilt der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und den Stromverbrauch, herausgegeben von der DAT Deutsche Automobil Treuhand GmbH. **Rein elektrisch betriebene Dienstkraftfahrzeuge sind mit 0,0 g CO₂/km anzusetzen**.

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Ergebnisse und Erfahrungen



© Verkehrsministerium BW, Tobias Mezger



© Verkehrsministerium BW, Tobias Mezger



© Verkehrsministerium BW, Tobias Mezger



© Verkehrsministerium BW



Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Art, Umfang und Höhe des Programmes

Elektro- & Hybridfahrzeuge

Elektrische Nutz- & Kurierfahrzeuge

- Festbetragsfinanzierung
(ab 1. April 2021)

Elektroroller

- **2.000,00 €**, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

Lasten-Pedelecs

- **4.000,00 €**, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

Pedelecs & E-Bikes

- **2.000,00 €**, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

Ladeinfrastruktur

für Elektro- & Hybridfahrzeuge

- **7.000,00 €**, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.

Ladeinfrastruktur

für Pedelecs

- **4.000,00 €**, jedoch maximal der tatsächliche Kaufpreis.



Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Festbetragsfinanzierung

Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge

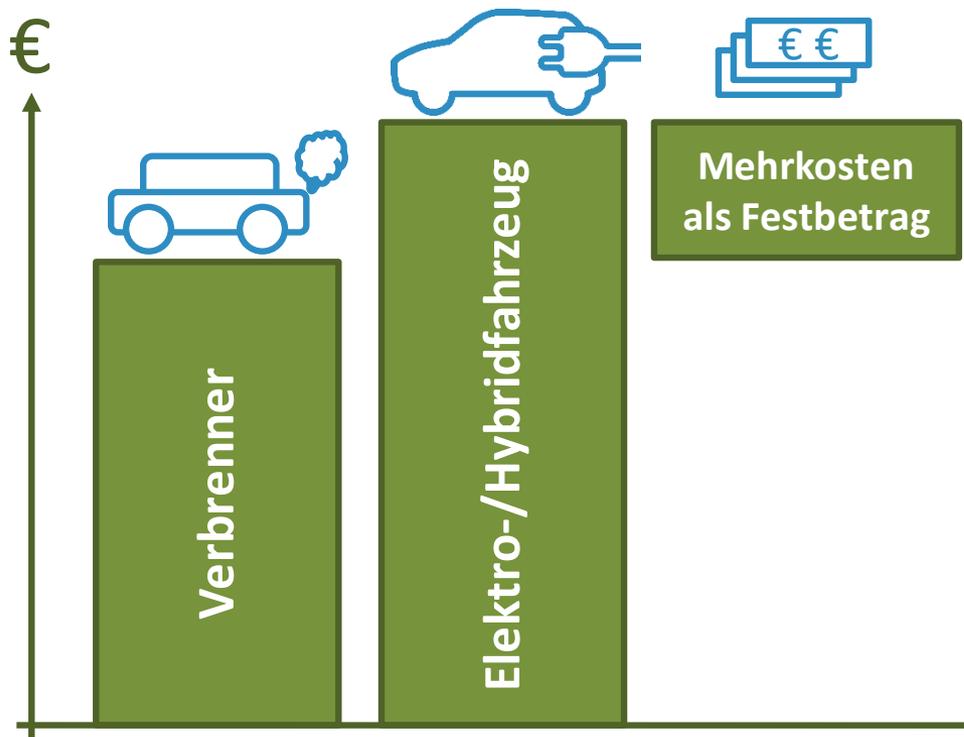
Kategorie	Leasing 6-11 Monate	Leasing 12-23 Monate	Leasing über 23 Monate	Kauf
PKW bis 3,5 t	1.500 Euro	3.000 Euro	6.000 Euro	6.000 Euro
Leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	2.000 Euro	4.000 Euro	8.000 Euro	8.000 Euro
Nutz- und Sonderfahrzeuge über 3,5 t	3.000 Euro	6.000 Euro	12.000 Euro	12.000 Euro

Hybridfahrzeuge

Kategorie	Leasing 6-11 Monate	Leasing 12-23 Monate	Leasing über 23 Monate	Kauf
PKW bis 3,5 t (max. 50 g CO ₂ /km)*	750 Euro	1.500 Euro	3.000 Euro	3.000 Euro
Leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	1.500 Euro	3.000 Euro	6.000 Euro	6.000 Euro
Nutz- und Sonderfahrzeuge über 3,5 t	2.000 Euro	4.000 Euro	8.000 Euro	8.000 Euro



Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Festbetragsfinanzierung



- **Mehrkosten**, die durch die Beschaffung eines Elektro- oder Hybridfahrzeuges gegenüber einem konventionell angetriebenen Fahrzeug entstehen, werden als Festbetrag abgedeckt.
- Ersetzt werden Fahrzeuge, bei denen Leasingverträge auslaufen oder die ausgemustert werden.
- Eine **Zusatzbeschaffung oder ein Upgrade ist ausgeschlossen**.
- **Weiterer Anreiz:** Eingesparte Treibstoffkosten werden nicht gegengerechnet.

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Ladeinfrastruktur-Finanzierung



© Joachim E. Roettgers



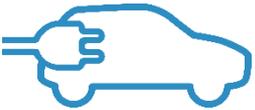
© Verkehrsministerium BW, Tobias Mezger

 **Ladeinfrastruktur**
für Elektro- & Hybridfahrzeuge
Obergrenze bis zu **7.000 Euro**

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte E-Bikes u.v.m.



Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Die Vorteile



- ✓ **Schlankes, schnelles und eingespieltes Verfahren im Deckungskreis des Landeshaushalts (Mittelzusage, Mittelabruf)**
- ✓ **Aus Sicht der beschaffenden Dienststelle haushaltsneutral**
- ✓ **Einsparungen durch Strom statt Treibstoffen verbleiben der Dienststelle.**

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Förderzahlen seit 20. Juni 2017

Landesinitiative Elektromobilität III

Elektro- & Hybridfahrzeuge **599**

davon Elektro-Nutzfahrzeuge **32**

Ladesäulen **369**

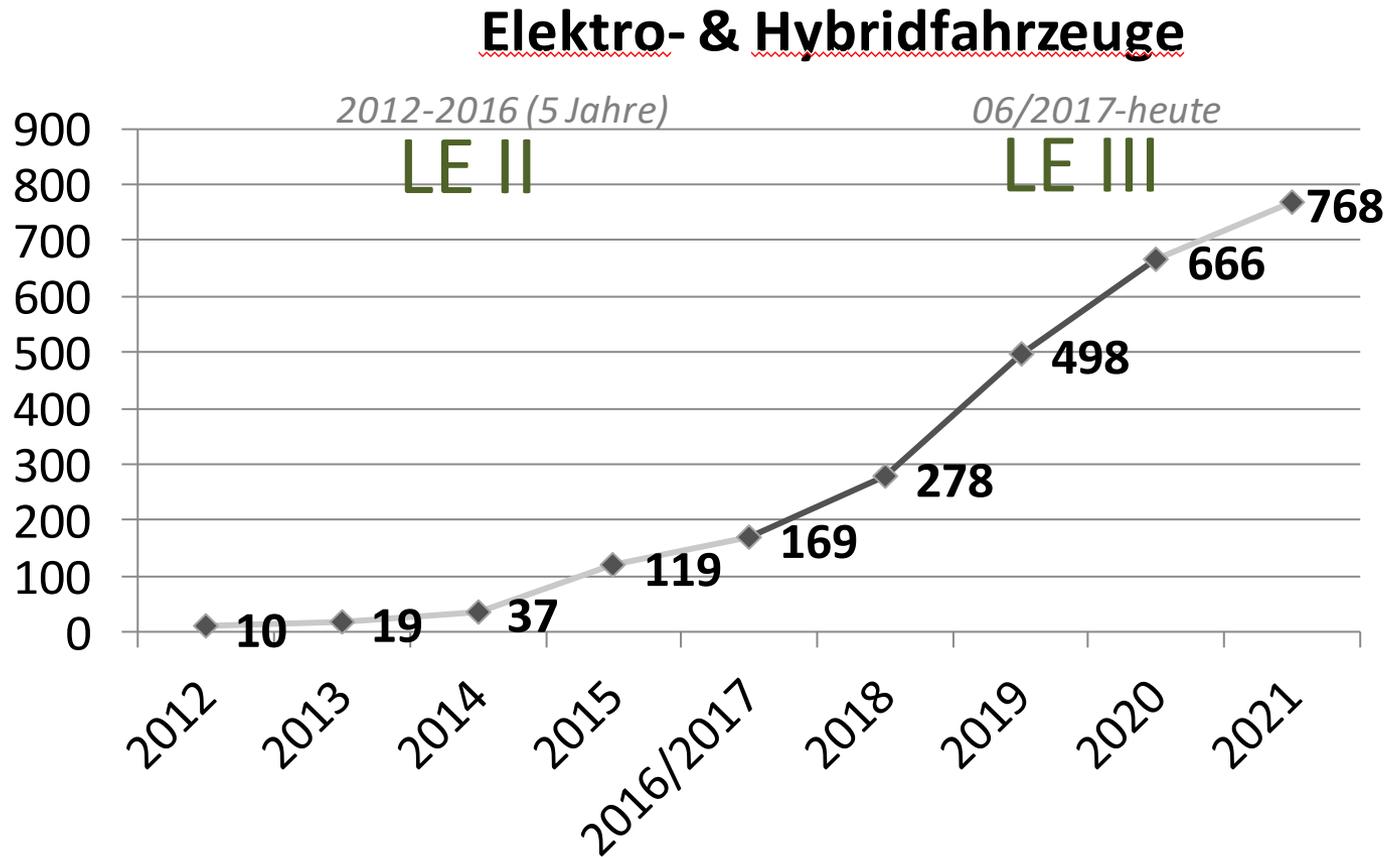
E-Bikes & Pedelecs **385**

davon Lasten-Pedelecs **58**

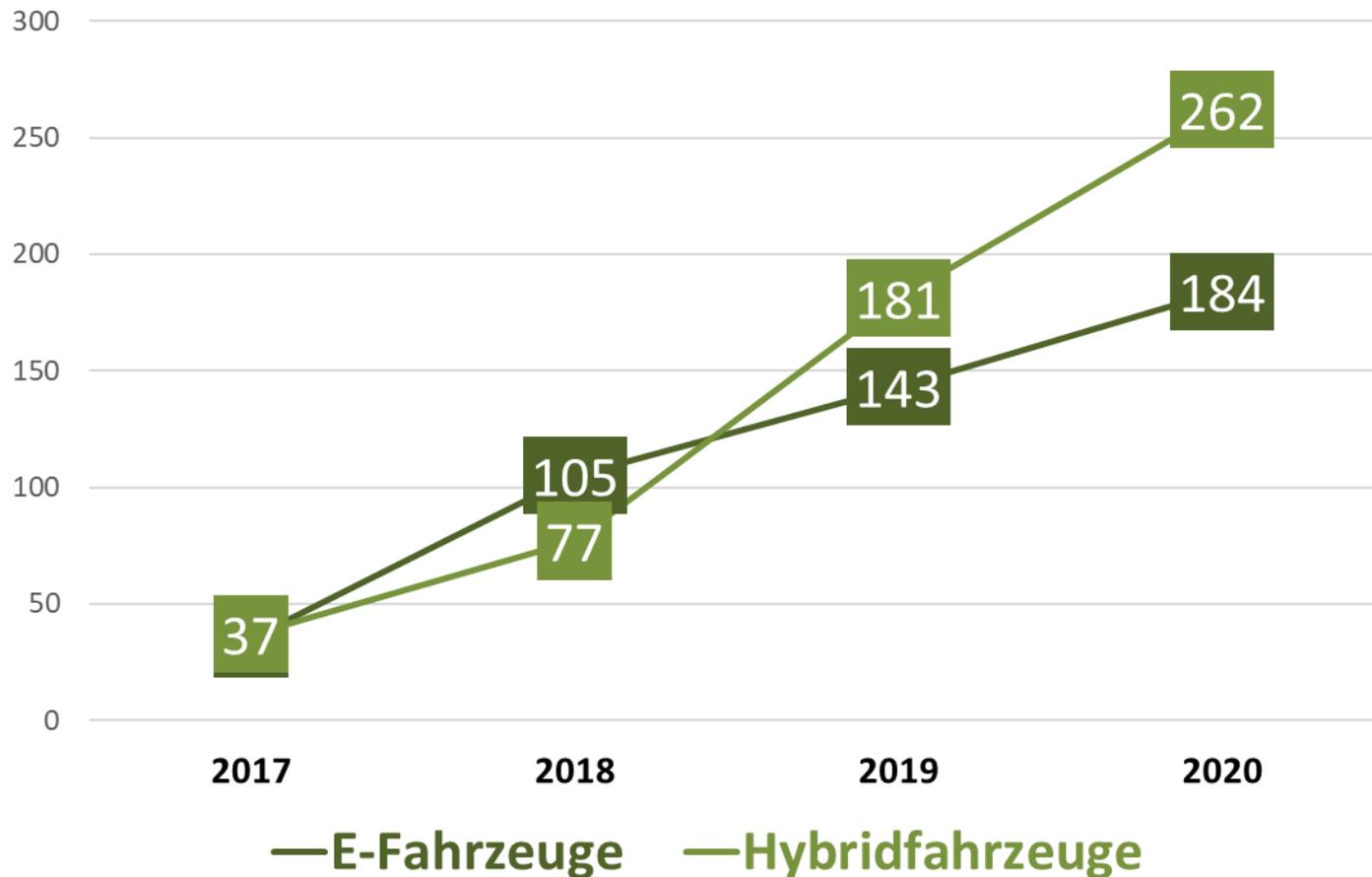


Stand: 31. Dezember 2020, Anzahl der geförderten Fahrzeuge, keine Bestandsangabe

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Förderzahlen seit 2012

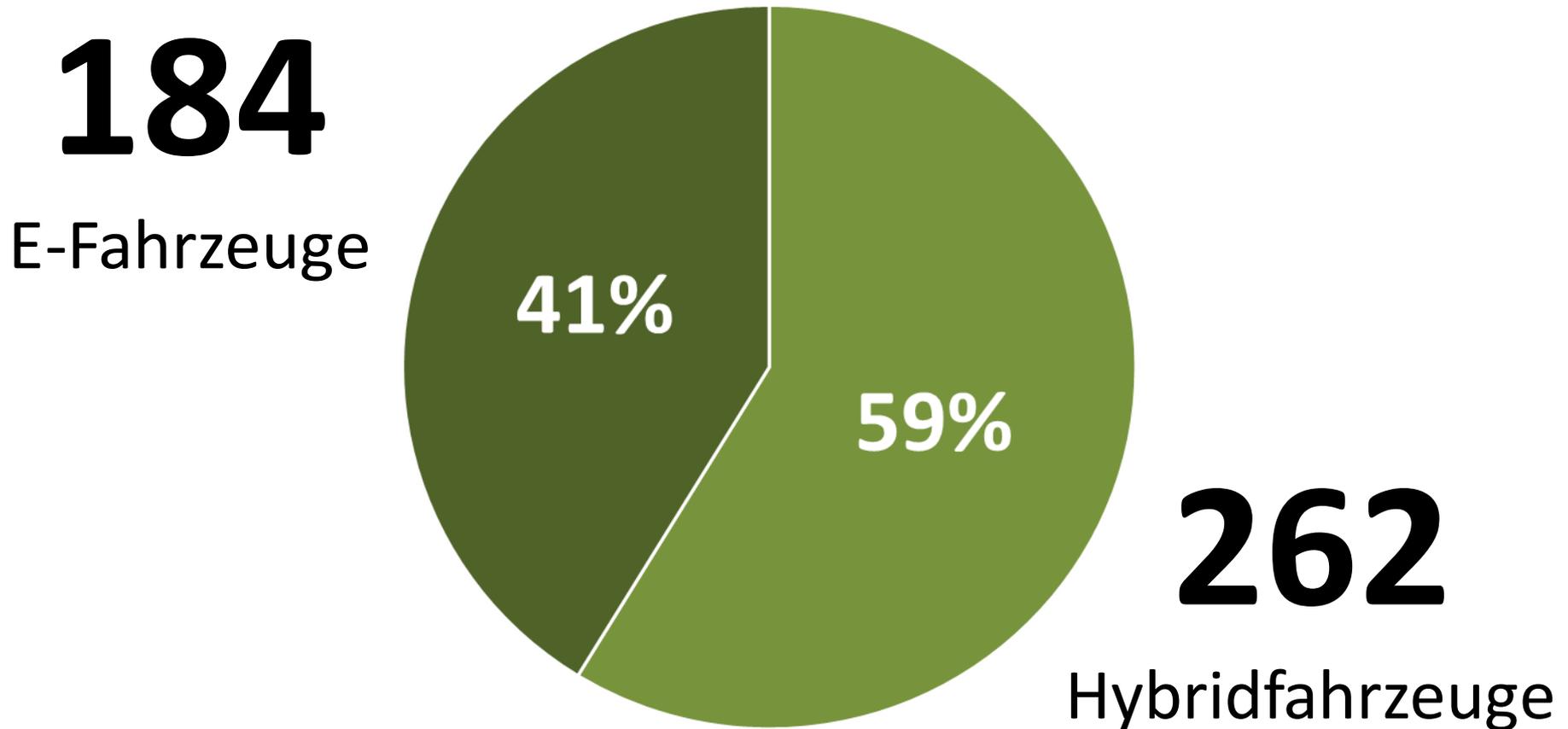


Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Stromer vs. Hybride



Stand: 8. Oktober 2020

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Stromer vs. Hybride



Stand: 8. Oktober 2020 (Geförderte Fahrzeuge seit Juni 2017)

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: E-Zweiräder



E-Bikes & Pedelecs	385
davon Lasten-Pedelecs	62



Stand: 26. April 2021 (Geförderte Pedelecs seit Juni 2017)

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Beispiel Landespolizei



2019 wurden erstmals **10 Funkstreifenwagen** mit alternativen Antrieb (Hybridfahrzeuge) in den Polizeifuhrpark aufgenommen.

Landespolizei Baden-Württemberg

2015:
**29 Elektro- &
Hybridfahrzeuge**

2019:
**51 Elektro- &
Hybridfahrzeuge**

Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Beispiel Forst BW

40 Hybridfahrzeuge
(Mitsubishi Outlander) für den
Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg



© Mitsubishi Motors

- ✓ Einsatz für Anfahrt zu Waldgebieten auf der Straße
- ✓ Fahrten im Wald schadstoff- und lärmemissionsfrei

© Mitsubishi Motors

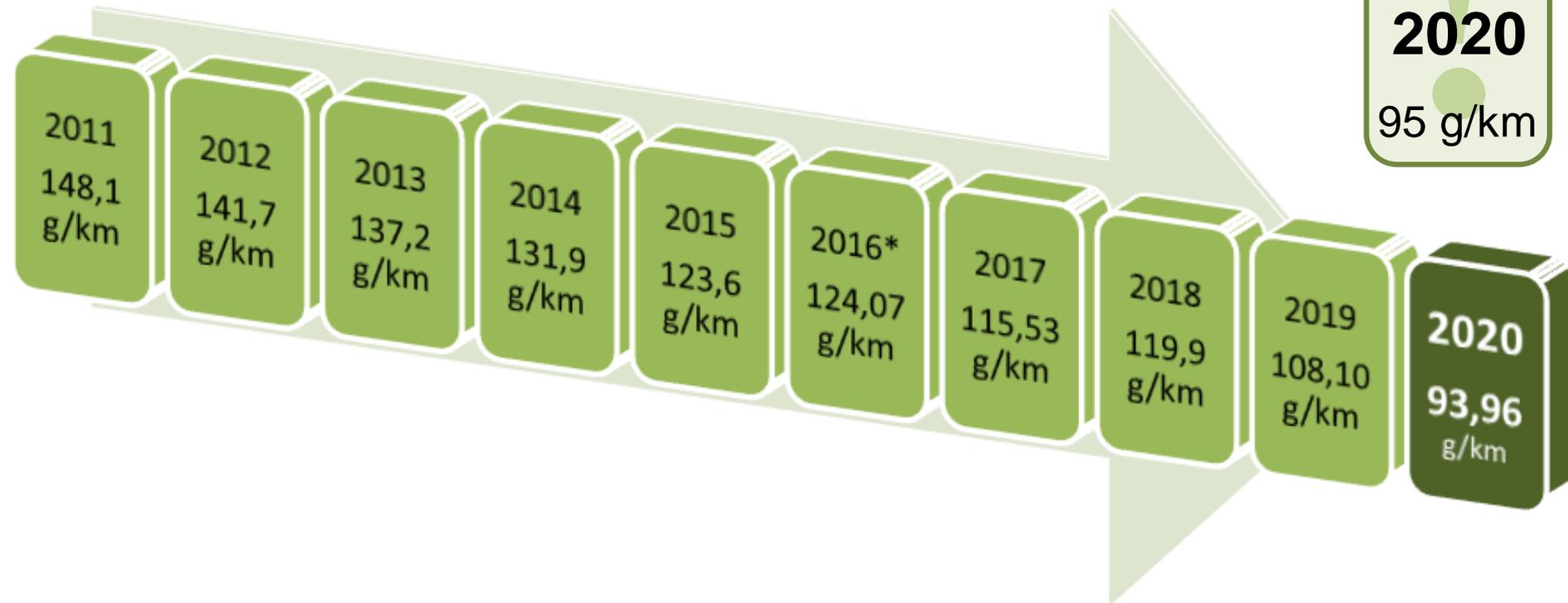
Elektrifizierung der Landesfahrzeugflotte: Beispiel Zoologisch-botanischer Garten Wilhelma



Elektro-Nutzfahrzeug
Goupil G4 für die Wilhelma

Entwicklung des CO₂-Flottenausstosses

**Ziel
2020**
95 g/km



*statistischer Sondereffekt

Stand jeweils zum 1. August
Ab 2017 jeweils zum 31. Dezember



Elektrifizierung Landesfahrzeugflotte: Modellnachfrage seit 2017

Platz	E-Fahrzeuge
1	VW e-Golf
2	Nissan eNV 2000
3	BMW i3
4	Renault Kangoo ZE
5	Renault ZOE

Platz	Hybrid-Fahrzeuge
1	Mitsubishi Outlander
2	BMW 225xe
3	Audi e-tron
4	Mercedes-Benz E 350e
5	VW Golf GTE

Elektrifizierung Landesfahrzeugflotte: Erfahrung

- 🚗 Leitprinzip von „fordern-fördern-berichten“ hat sich bewährt
- 🚗 Delta-Finanzierung ist einfach und setzt die richtigen Anreize
- 🚗 Nachhaltigkeit benötigt Nachhaltigkeit
 - ✓ *Langstrecke statt Sprint*
 - ✓ *Kulturwandel und Kompetenzaufbau*
 - ✓ *Kommunikation mit den Fuhrparkverantwortlichen*

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung

Laufzeit: 2019 bis 2020



Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung: Erfahrungsaustausch mit den Fuhrparkverantwortlichen des Landes



© Verkehrsministerium BW

Wichtigste Hindernisse für
weitere Elektrifizierung:

- Kein geeignetes Angebot am Markt
- Verfahrensdauer bei LIS,
- Alte „Kauffahrzeuge“



© Verkehrsministerium BW

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung: Hintergrund

-  Für viele Landesdienststellen stellen **ältere Kauffahrzeuge** mit hohem (CO₂-) Schadstoffausstoß im Fuhrpark eine schwere „**Klimahypothek**“ dar.
-  Der Ministerrat hat daher das **Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung** beschlossen, mit dem **alte Bestandsfahrzeuge** mit hohem Schadstoffausstoß ausgesondert und durch neue emissionsarme Fahrzeuge ersetzt werden können.
-  Die **Verpflichtung zur Verringerung der CO₂-Emissionen** begründet ein **dringendes Landesinteresse** an einer **Aussonderung bestehender Altfahrzeuge**.

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung: Kriterien

-  Das VM übernimmt die **Ersatzbeschaffungskosten zu 100%**.

-  Ersetzt werden können Kauffahrzeuge im Fuhrpark, die **älter als vier Jahre** sind und einen **CO₂-Emissionswert von über 140g CO₂/km*** aufweisen.

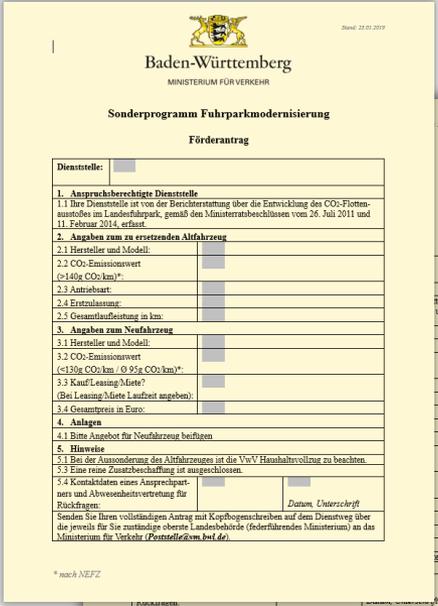
-  Die Unterstützung ist antriebstechnologieoffen ausgestaltet, d.h. unterstützt werden:
 - **Neufahrzeuge mit alternativem Antrieb**
(Elektro-, Hybrid-, Gas-, oder Wasserstoff-Antrieb)
 - **Neufahrzeuge mit Verbrennungsmotor,**

die den CO₂-Emissionswert von **95g CO₂/km*** sowie - bei der Beschaffung von mehreren Fahrzeugen - im Durchschnitt **95 g CO₂/km*** unterschreiten.

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung: Verfahren

Einfaches Verfahren:

- 1) Antragsstellung mit einseitigem Formblatt
- 2) Nach Prüfung: Mittelzusage durch VM
- 3) Beschaffung durch Dienststelle
- 4) **Mittelanforderung** mit Formblatt
- 5) Überweisung der tatsächlichen Kosten




Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung
Förderantrag

Dienststelle:

1. Anspruchsberechtigte Dienststelle
1.1 Ihre Dienststelle ist von der Berichterstattung über die Entwicklung des CO₂-Flottenausstoßes im Landesfuhrpark, gemäß den Ministerialbeschlüssen vom 26. Juli 2011 und 11. Februar 2014, erfasst.

2. Angaben zum zu ersetzenden Altfahrzeug

2.1 Hersteller und Modell:

2.2 CO₂-Emissionswert (g/liter CO₂/km)*:

2.3 Antriebssart:

2.4 Erstzulassung:

2.5 Gesamtlaufleistung in km:

3. Angaben zum Neufahrzeug

3.1 Hersteller und Modell:

3.2 CO₂-Emissionswert (g/liter CO₂/km - (0-95 km/h):

3.3 Kauf/Leasing/Miete?

(Bei Leasing/Miete Laufzeit angeben):

3.4 Gesamtpreis in Euro:

4. Anlagen

4.1 Bitte Angebot für Neufahrzeug beifügen.

5. Hinweise

5.1 Bei der Aussonderung des Altfahrzeuges ist die VwV Haushaltsvollzug zu beachten.

5.2 Eine reine Zusatzbeschaffung ist ausgeschlossen.

5.3 Kontaktdaten eines Ansprechpartners und Abwesenheitsvertretung für Rückfragen:

Datum, Unterschrift:

Senden Sie Ihren vollständigen Antrag mit Kopfbogenscheiben auf dem Dienstweg über die jeweils für Sie zuständige oberste Landesbehörde (federführendes Ministerium) an das Ministerium für Verkehr (Poststelle@vm.bwl.de).

* nach NEFZ

Senden Sie Ihren vollständigen Antrag mit Kopfbogenscheiben auf dem Dienstweg über die jeweils für Sie zuständige oberste Landesbehörde (federführendes Ministerium) an das Ministerium für Verkehr (Poststelle@vm.bwl.de).

* nach NEFZ

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung

-  Die **Dienststelle ist für die Veräußerung des Altfahrzeuges** gem. VwV Haushaltsvollzug bzw. VwV Kfz zuständig (Aussonderungsnotwendigkeit durch Schadstoffausstoß, Feststellung des Mindestpreises, Veräußerung grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung).
-  Bei der Aussonderung des Altfahrzeuges ist die **VwV Haushaltsvollzug zu beachten**.
-  Eine **Zusatzbeschaffung ist ausgeschlossen**.

Sonderprogramm Fuhrparkmodernisierung: Bilanz 2019 bis 2020

Förderzahlen	
Geförderte Fahrzeuge gesamt	65
davon mit alternativen Antrieben	57
Kosten je Fahrzeug (Ø)	32.153 Euro
CO ₂ Ausstoß Altfahrzeuge (Ø)	166 g CO ₂ /km
CO₂ Ausstoß Neufahrzeuge (Ø)	53 g CO₂/km
Einsparung CO₂ (Ø)	113 g CO₂/km

Ergänzende Programme des Verkehrsministeriums


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Radabstellanlagen und Radinfrastruktur

Unterstützung für Landesdienststellen




Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderprogramm B²MM

Betriebliches und Behördliches
Mobilitätsmanagement




Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 

Vielen Dank

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 • 70173 Stuttgart

Thomas Horlohe (Thomas.Horlohe@vm.bwl.de)

Tobias Mezger (Tobias.Mezger@vm.bwl.de)

Referat 14 – Mobilitätsmanagement und Recht

Telefon: 0711 231-5830

Fax: 0711 231-5899

www.vm.baden-wuerttemberg.de



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land. 